

**Gebührensatzung  
Für die Freiwillige Feuerwehr Worswede  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 16.03.1981 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Gemeinde Worswede werden für die Leistungen ihrer Freiwilligen Feuerwehr Gebühren nach dieser Satzung erhoben und dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr besteht ferner, wenn es zu einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, nicht gekommen ist oder wenn der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist.
- (2) Gebührenfrei sind
- a) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen bei akuter Lebensgefahr,
  - b) Leistung von Nachbarschaftshilfe bis zu 15 km Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze, es sei denn, die Nachbarschaftshilfe wurde notwendig, weil die andere Gemeinde die nach ihren örtlichen Verhältnissen erforderlichen Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinrichtungen nicht selbst vorbehält.

**§ 2  
Berechnungsgrundlagen**

- (1) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses (Anlage), soweit nichts anderes bestimmt (z. B. Abs. 3 Nr. 2), nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angebrochene Stunden von weniger als 30 Minuten als halbe Stunde und von mehr als 30 Minuten als volle Stunde berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angebrochene Kalendertag als voller Tag berechnet. Bei Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen von weniger als einem Tag werden, so weit nach dem Gebührenverzeichnis auch die Berechnung nach Stundensätzen vorgesehen ist, die Tagessätze angewandt, wenn sich dadurch eine niedrigere Gesamtgebühr ergibt.
- (3) Die zu zahlende Gebühr setzt sich, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus den

1. Stundensätzen für das eingesetzte Personal;
  2. Stunden-/Tagessätzen für die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Gebühren für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Bestückung der Fahrzeuge gehören und zusammen mit diesen eingesetzt werden, sind durch die Gebührenerhebung nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses abgegolten.
- (4) Als Einsatzdauer wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge, Geräte- und Ausrüstungsgegenstände vom Standort gerechnet. Erfolgt Abfahrt oder Weggabe von einem Ort, an dem sich Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände im Augenblick der Annahme eines neuen Auftrages befinden (neuer Bereitstellungsart) bzw. erfolgen Rückkehr und Rückerhalt aus Einsatzgründen der Freiwilligen Feuerwehr nicht beim Standort, sondern unmittelbar an einem neuen Einsatzort und ergibt sich dadurch eine kürzere Einsatzdauer als bei Anwesenheit vom Standort, so werden der Berechnung der Einsatzdauer diese Ort zugrunde gelegt.
- Werden Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände vorsorglich am Einsatzort nur bereitgehalten, so werden nur 50 . H. der Gebühr erhoben.
- (5) Entstehen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben. Kosten für die Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust werden dem Gebührenschuldner nur auferlegt, wenn ihm ein Verschulden zuzurechnen ist. Für die gebührenpflichtiger Hilfeleistung sowie Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages von 10 v.H. berechnet.
- (6) Für die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen werden Gebühren in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände und Gebührensätze der Gebührenordnung berechnet.
- (7) Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung, nachdem Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände ausgerückt oder Geräte und Ausrüstungsgegenstände weggegeben sind oder machen gar sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren für die Zeit der Abwesenheit vom Standort zu entrichten.

### **§ 3 Gebührensuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die im § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Brandsschutzgesetzes aufgeführten Kostenerstattungspflichtigen.
- (2) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtsuldner.

**§ 4**  
**Fälligkeit, Festsetzung und Beitreibung**

- (1) Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder nach vorsätzlicher grundloser Auslösung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr fällig.
- (2) Die Gebühren werden vom Gemeindedirektor durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid ist dem Gebührenschuldner zuzustellen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

**§ 5**  
**Absehen von Gebührenerhebung**

Werden bei einem gebührenpflichtigen Einsatz mehr Personal, Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungsgegenstände als notwendig an die Einssatzstelle entsandt, so kann die Gemeinde von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen. Dasselbe gilt für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die sich für den betreffenden Einsatz nicht als zweckdienlich erweisen.

**§ 6**  
**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich aus der Benutzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ergeben, die die Freiwillige Feuerwehr nicht selbst bedient.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz in Kraft.

Worpswede, den 16.03.1981

Reiners  
Bürgermeister

Gemeinde Worpswede

L.S.

Mügge  
Gemeindedirektor

Gebühr  
DM je Std.    DM je Tag

## Anlage

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Leistung	G e b ü h r	
		DM je Std.	DM je Tag
<b>1</b>	<b><u>Personaleinsatz</u></b>		
100	Feuerwehrmann (SB)	18,--	-
<b>2</b>	<b><u>Fahrzeugeinsatz (einschl. Betriebsstoffverbrauch)</u></b>		
200	Löschgruppenfahrzeug unter 1600 l / min	50,--	250,--
201	Löschgruppenfahrzeug über 1600 l / min	60,--	300,--
202	Tanklöschfahrzeug	60,--	300,--
203	Hubrettungsfahrzeug	130,--	650,--
204	Anhängerleiter	20,--	100,--
205	Trockenlöschanhänger (ohne Füllung)	15,--	75,--
206	Tragkraftspritzenanhänger	15,--	75,--
207	Ölschadenanhänger	15,--	75,--
208	Kommandowagen	15,--	75,--
209	Motorboot einschl. Schlauchboot mit Außenmotor	20,--	100,--
210	Andere Feuerwehreinsatzfahrzeuge	20,--	100,--
211	Bei Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes werden zusätzlich 1,-- DM/km erhoben		
<b>3</b>	<b><u>Geräte- und Ausrüstungseinsatz</u></b>		
300	Tragkraftspritze einschl. saugseitigen Zubehör	20,--	100,--
301	Wasserstrahlpumpe	1,--	5,--
302	Tauchpumpe	2,--	10,--
303	Kübelspritze	1,--	10,--

Nr.	Art der Leistung	G e b ü h r	
		DM je Std.	DM je Tag
304	Wasserkanone	2,--	10,--
305	Handfeuerlöscher (ohne Füllung)	1,--	5,--
306	B-Druckschlauch	1,--	5,--
307	C-Druckschlauch	1,--	5,--
308	Saugschlauch	1,--	5,--
309	Verteiler	1,--	5,--
310	Druckbegrenzungsventil	1,--	5,--
311	Übergangsstück	1,--	5,--
312	Standrohr mit Zubehör	1,--	5,--
313	Halte- und Ventilleine	1,--	5,--
314	Stahlrohr	1,--	5,--
315	Schlauchhaspel	1,--	5,--
316	Beleuchtungsaggregat	15,--	75,--
317	Atemschutzgerät (Kreislaufgerät, Pressluftatmer), - ohne Alkalipatrone -	6,--	30,--
318	Atemschutzgerät (Mischgasgerät)	10,--	50,--
319	Winden- und Kettenzüge	2,--	10,--
320	Schneid- und Trenngeräte (ohne Flaschenfüllung)	5,--	25,--
321	Motor-Kettensäge	15,--	75,--
322	Drahtseil und anderes Kleingerät	1,--	5,--
323	Haken- und Steckleiter	1,50	7,50
324	Schiebeleiter, je Teil	1,--	5,--
325	Sprungtuch	5,--	25,--
326	Hydraulischere und -spreizer	15,--	75,--
327	Ausrüstungsgegenstände	1,--	5,--

Nr.	Art der Leistung	G e b ü h r	
		DM je Std.	DM je Tag
<b>4</b>	<b><u>Einsatz bei mißbräuchlicher Alarmierung</u></b>		
400	Grundbetrag		100,--
401	Zusätzliche Gebühren nach Nrn. 1 bis 3 des Gebührenverzeichnisses werktags zwischen 6 und 22 Uhr		
402	Zuschlag von 100 v.H. der Gebühren unter Nr. 401 bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen und werktags zwischen 6 und 22 Uhr		
<b>5</b>	<b><u>Verbrauchsmaterial</u></b>		
	Tatsächlicher Verbrauch		
	Ölbindemittel		50,--
	Feuerlöscherfüllung		150,-- / 210,--